

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 3/06 B

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kreis Stormarn - vertreten durch den Landrat -,
Mommensenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. März 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 9. März 2006 die Auffassung des Beklagten und des Sozialgerichts Würzburg (Gerichtsbescheid vom 4. August 2005) bestätigt, wonach die Kläger zumindest für den Zeitraum vom 15. März 2002 bis 30. Juni 2002 keine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (<BSHG> Bescheid des Beklagten vom 28. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 2004) und die Übernahme von Mietrückständen in Höhe von 2.473,73 € (Bescheid vom 20. März 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 2004) gehabt habe. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt: Durch die Übernahme der bis zum 15. März 2002 aufgelaufenen Mietrückstände hätte die Unterkunft der Kläger nicht mehr gesichert werden können. Der Vermieter wäre unter keinen Umständen bereit gewesen das Mietverhältnis fortzusetzen und im Übrigen hätten die Kläger die Wohnung bereits selbst gekündigt gehabt. Eine Möglichkeit, durch Nachzahlung der rückständigen Miete die Kündigung des Vermieters gegenstandslos zu machen, sei nicht mehr gegeben gewesen, weil die Mietrückstände zwei Monatsmieten überschritten hätten. Ein Anspruch auf Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt habe deswegen nicht bestanden, weil die Kläger sich hätten selbst helfen können, ihnen insbesondere Hilfe von den Eltern zu Teil geworden sei. Der sozialhilferechtliche Bedarf in Höhe von 1.555,14 € monatlich sei im streitigen Zeitraum durch realisierbares Vermögen aus dem Rückkauf einer Rentenversicherung mit einem Rückkaufswert von 2.679,19 € und einer Schenkung der Eltern des Klägers zu 2) in Höhe von 6.000,00 € am 7. Mai 2002 sowie einer Barauszahlung derselben auf das Konto der Kläger in Höhe von weiteren 6.000,00 € am 20. März 2002 zu decken gewesen. Nach den Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung habe es sich bei den Zuwendungen der Eltern nicht um ein Darlehn gehandelt. Der Anrechnung dieser Beträge als Einkommen stehe auch nicht § 78 Abs 2 BSHG entgegen. Die Eltern seien zum Einen sittlich zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen. Zum Zweiten stelle die Berücksichtigung der Zuwendungen angesichts des Verhältnisses von Zuwendung (12.000,00 €) und Gesamtbedarf (5.946,12 €) keine besondere Härte dar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie rügen eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG bzw des Bundesgerichtshofes (BGH) und machen grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Kläger haben einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder



der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also deren Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Kläger haben bereits nicht in der gebotenen Weise eine konkrete klärungsbedürftige Rechtsfrage formuliert. Soweit sie Klärungsbedarf im Hinblick auf die Fragen behaupten, ob die Nachzahlung der rückständigen Miete die Kündigung durch den Vermieter gegenstandslos gemacht haben könnte, das Vermögen in Form der Rentenversicherung realisierbares Vermögen darstelle, der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die Kläger auf die leistungsrechtlichen Folgen der Schenkung hinzuweisen und die Eltern eine sittliche Pflicht zur Unterstützung der Kinder getroffen habe, fehlt es an Ausführungen dazu, dass sich diese Fragen nicht anhand der bereits vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung klären lassen, insbesondere an einer Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu den Auskunfts- und Beratungspflichten der Sozialleistungsträger, aber auch der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, s nur: Zur Anrechnung einer Kapitallebensversicherung: BVerwGE 121, 34; zum Nachrang der Sozialhilfe gegenüber rechtlicher oder sittlicher Pflicht entspringender Unterhaltszahlungen Dritter: BVerwG, Urteil vom 4. September 1980 - 5 C 55/79; JURIS; zum Verhältnis von Schenkung und Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt: BVerwGE 90, 245). Im Hinblick auf die Zahlung der Mietrückstände durch den Beklagten haben die Kläger nicht dargelegt, inwieweit sich aus der von ihnen selbst zitierten Entscheidung des BGH vom 16. Februar 2005 (VIII ZR 6/04, EBE/BGH 2005, 111) keine Lösung des aufgeworfenen Rechtsproblems ergibt, sondern haben lediglich - auf der Grundlage eines anderen als des vom LSG festgestellten Sachverhalts - eine eigene rechtliche Wertung vorgenommen.
- 6 Zur formgerechten Rüge des von den Klägern weiter geltend gemachten Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz er-



kennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diesen Voraussetzungen haben die Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 7 Die Kläger behaupten zwar, das LSG habe in seinem Urteil die von ihnen zitierte Rechtsprechung des BSG zu der Verwertung einer Kapitallebensversicherung bei Bezug von Arbeitslosenhilfe (SozR 4-4300 § 193 Nr 9) außer Betracht gelassen. Es ist ihnen jedoch nicht gelungen, einen abstrakten Rechtssatz aus den Entscheidungsgründen des LSG herauszuarbeiten, der der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegenstehen könnte. Sie führen vielmehr im Wesentlichen aus, welche Rechtsfolgen das LSG aus dieser Rechtsprechung hätte ziehen müssen. Im Übrigen verweisen die Kläger auf eine Abweichung des LSG von einer nicht näher bestimmten zivilrechtlichen Unterhaltsrechtsprechung.
- 8 Soweit die Kläger im Hinblick auf den von ihnen geltend gemachten Herstellungsanspruch die Beweiswürdigung des LSG angreifen, können sie damit ebenfalls keine Revisionszulassung erreichen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

